

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M., als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Austria 9 TV GmbH** (FN 297374s beim Handelsgericht Wien), Speisingerstraße 121-127, 1230 Wien, vertreten durch Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, vom 16.02.2012 wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach der Übertragung von 100 % der sich im Eigentum des Herrn Josef Andorfer und der Andmann Media Holding GmbH befindenden Geschäftsanteile an der Austria 9 TV GmbH an die SevenOne Media Austria GmbH (FN 167897h beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.02.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Austria 9 TV GmbH eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G wurde der KommAustria mitgeteilt, dass sämtliche Anteile der Austria 9 TV GmbH an die SevenOne Media Austria GmbH übertragen werden sollen.

2. Sachverhalt

Die Austria 9 TV GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 verbreiteten Programms „Austria 9“. Darüber hinaus verbreitet die Austria 9 TV GmbH seit 2007 (Anzeigen in KOA 1.900/07-034, KOA 1.900/07-036, KOA 1.900/08-004, KOA 1.900/08-007, KOA 1.900/08-013 und KOA 1.900/08-030) ihr Kabelrundfunkprogramm „Austria 9“ über verschiedene Kabelnetze in Österreich.

Die Austria 9 TV GmbH verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

2.1. Aktuelle Eigentümerstruktur

Die Austria 9 TV GmbH ist eine zu FN 297374s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Wien liegt.

Gesellschafter der Austria 9 TV GmbH sind Herr Josef Andorfer mit einer Beteiligung von 58,5 % und die Andmann Media Holding GmbH mit einer Beteiligung von 41,5 %. Josef Andorfer fungiert gleichzeitig als Geschäftsführer der Austria 9 TV GmbH. Das zur Gänze eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 2.350.000,-.

Bei der Andmann Media Holding GmbH handelt es sich um ein Unternehmen mit Sitz in Baar, Schweiz (FNr. CH-170.4.005.995-2). Gesellschafter der Andmann Media Holding GmbH sind Josef Andorfer mit einer Beteiligung von 95 % und Kathrin Agnes Mühlemann mit einer Beteiligung von 5 %. Geschäftsführer der Andmann Media Holding GmbH ist Andreas Schaufelberger.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur

Mit der gegenständlichen Anzeige teilt die Austria 9 TV GmbH folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die von Josef Andorfer und der Andmann Media Holding GmbH gehaltenen Anteile an der Austria 9 TV GmbH von der SevenOne Media Austria GmbH übernommen werden.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist eine zu FN 167897h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms und verbreitet bundesweit das Programm „Puls 4“ auf der terrestrischen Multiplexplattform „MUX B“.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, einer zu FB 239012p beim Wiener Handelsgericht eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Wien. Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG sowie die alleinige Gesellschafterin der Komplementärin, Puls 4 TV GmbH. Die Puls 4 TV GmbH & Co KG und die Puls 4 TV GmbH sind zu FN 310081b und FN 309032i beim Wiener Handelsgericht eingetragene Gesellschaften mit Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2011, KOA 2.120/11-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 82 zur Verbreitung ihrer Programme „Kabel 1 Austria“ und „ProSieben Austria“.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 KOA (damals noch: PULS City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 82. Sie verfügt ferner, aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.07.2002, KOA 3.100/02-001, bestätigt durch Entscheidung des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002 (BKS 611.185/001-BKS/2002), über eine Zulassung zur analogen terrestrischen Verbreitung des Programms „Puls 4“. Darüber hinaus hat die Puls 4 TV GmbH & Co KG mit Schreiben vom 24.05.2011 die Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter www.rantv.at und www.puls4.com gemäß § 9 AMD-G angezeigt

Die Puls 4 TV GmbH ist hingegen nicht Inhaberin von Rundfunkzulassungen.

Die SevenOne Media Austria GmbH steht im Alleineigentum der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Die aktuelle Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG stellt sich wie folgt dar:

Hauptgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG, mit einem Anteil von 53 % am Grundkapital, welches sich zu gleichen Teilen aus Stamm- und Vorzugsaktien zusammensetzt, sind die Lavena-Holding Gesellschaften die 88 % der Stammaktien halten. Der Niederländische Medienkonzern Telegraaf Mediagroup besitzt 6 % des Grundkapitals und 12 % der Stammaktien. Die verbleibenden 41 % des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz oder werden als eigene Aktien gehalten. Die Lavena-Holding Gesellschaften werden durch von Kolberg Credits Roberts & Co L.P. und Permira Beteiligungsberatung GmbH beratende Fondsgesellschaften kontrolliert.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist zudem Alleingesellschafterin der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH, einer zu HRB 3021 beim Amtsgericht Mainz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Mainz, welche ihrerseits zu 51 % beteiligt ist an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, einer zu FN 82592i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Wien. Letztere verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, über eine Zulassung zur Verbreitung des über den digitalen Satelliten Astra 1, Transponder 82, 19,2° Ost verbreiteten Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“. Darüber hinaus verbreitet die Sat.1 Privatrundfunk und

Programmgesellschaft mbH, seit 2003 (Anzeige in KOA 1.900/03) ihr Kabelrundfunkprogramm „Sat.1 Österreich“ österreichweit über Kabelnetze.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird das derzeitige operative Leitungsteam der Austria 9 TV GmbH weiterhin für diese tätig sein. Ferner kann auf Dienstleistungen und Ressourcen aus der „SevenOne Media Austria GmbH“ zurückgegriffen werden, welche ihrerseits auf die bestehenden Ressourcen der Puls 4 TV GmbH & Co KG zurückgreifen kann, um den zusätzlichen programmlichen Aufwand zu erfüllen. Der Geschäftsführer der SevenOne Media Austria GmbH und alleinvertretungsbefugte Gesellschafter der Puls 4 TV GmbH & Co KG, Mag. Markus Breitenecker, soll ebenfalls als Geschäftsführer der Austria 9 TV GmbH tätig werden oder gegebenenfalls die Einsetzung eines geeigneten Geschäftsführers veranlassen.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die erfolgreiche Tätigkeit der SevenOne Media Austria GmbH, welche zudem die „Kerngesellschaft“ des ProSiebenSat.1-Konzerns in Österreich darstellt. Das Betriebsergebnis des Konzerns betrug im Jahr 2010 ca. EUR 25 Mio.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria, aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 16.02.2012 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die SevenOne Media Austria GmbH sämtliche Anteile an der Austria 9 TV GmbH übernimmt. Die Änderungen betreffen demnach die Fernsehveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Geschäftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 8 leg. cit. bestanden haben, vor. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell

und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Austria 9 TV GmbH fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Austria 9 TV GmbH als langjährige Fernsehveranstalterin, dem Umstand, dass die Mitglieder des operativen Leitungsteams, Dr. Conrad Heberling und Dipl.-Betriebswirtin Helena Jovanovic, weiterhin die Kontinuität in der operativen Abwicklung gewährleisten und der Tatsache, dass auch die Mitarbeiter der Puls 4 TV GmbH & Co KG, auf deren Ressourcen die Austria 9 TV GmbH zurückgreifen kann, über Erfahrungen im Medienbereich verfügen, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen. Die Austria 9 TV GmbH beruft sich auf die finanzielle Unterstützung durch die ProSiebenSat.1-Gruppe, an deren Vorliegen keine Zweifel entstanden sind.

Es wurde dargelegt, dass auch weiterhin die Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts erfüllt werden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G auch unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen wird.

Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten wie folgt:

„Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 6 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für terrestrisches Fernsehen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete für terrestrisches Fernsehen nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie

bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 6 Z 1 verfügt.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des BVG-Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen sowie mit nicht mehr als zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Dieser Absatz gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

Die neue Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G:

Die Austria 9 TV GmbH und die SevenOne Media Austria GmbH sind jeweils juristische Personen mit Sitz im Inland. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G vor.

Ebenso liegt keine unzulässige beherrschende Einflussnahme von Unternehmen außerhalb des EWR im Sinne des § 10 Abs. 4 AMD-G vor, da bis zur vierten Beteiligungsstufe sämtliche Kapital- und Gesellschaftsanteile mehrheitlich von Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum gehalten werden.

Auch liegt keine gemäß § 11 AMD-G unzulässige Konstellation vor:

Die Austria 9 TV GmbH verbreitet das Programm „Austria 9“ über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115. Darüber hinaus verbreitet sie das Programm „Austria 9“ auch über verschiedene Kabelnetze in Österreich.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms und verbreitet bundesweit das Programm „Puls 4“ über die Multiplexplattform MUX B.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur analog terrestrischen Verbreitung des Programmes „Puls 4“. Darüber hinaus verbreitet sie das Programm „Puls 4“ über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 82. Die Puls 4 TV GmbH verfügt über keine Rundfunkzulassungen.

Zum Medienverbund im Sinne des § 11 Abs. 5 AMD-G zählen auch die ProSieben Austria GmbH und die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH. Erstere ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk zur Verbreitung ihrer Programme „Kabel 1 Austria“ und „ProSieben Austria“. Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH verbreitet das Programm „Sat.1 Österreich“ über Kabelnetze österreichweit. Sie verfügt ebenfalls über eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk.

Da somit auch nach der geplanten Eigentumsänderung nur das Programm „Puls 4“ im Sinne des § 11 Abs. 1 AMD-G terrestrisch verbreitet wird bzw. eine Versorgung nur durch dieses terrestrische Fernsehprogramm im Sinne des § 11 Abs. 4 AMD-G erfolgt, liegt keine, die Verbotsnormen erfüllende, unzulässige Konstellation vor.

Die Medieninhaberin ist auf dem Markt des terrestrischen Hörfunks, der Tages- oder Wochenpresse sowie auf dem Markt der Kabelnetze als Kabelnetzbetreiber nicht vertreten, ein Ausschlussgrund gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegt daher, mangels Reichweite, ebenfalls weiterhin nicht vor.

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird daher auch nach der geplanten Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Austria 9 TV GmbH an die SevenOne Media Austria GmbH weiterhin entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Austria 9 TV GmbH, z.Hd. Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Stadiongasse 4,
amtssigniert per E-Mail